



FRORIEP

ZURICH | GENEVA | ZUG | LONDON | MADRID





Die Unternehmensstiftung

**11. Schweizerischer Erbrechtstag
Verein Successio, 25. August 2016
Oliver Arter**



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Vorbemerkung – warum ein Referat zur Unternehmensstiftung?

1. Mediale Aufmerksamkeit

A. International: «The Giving Pledge»

Bill and Melinda Gates Foundation

«The Chan Zuckerberg Initiative» (limited liability company)

B. Schweiz: Kuoni und Hugentobler Stiftung



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Vorbemerkung – warum ein Referat zur Unternehmensstiftung?

2. Unternehmensnachfolge

A. Revision Erbrecht

B. Ca. 70'000 KMU's, welche mehrheitlich in Familienbesitz stehen, müssen in den nächsten 5-10 Jahren die Unternehmensnachfolge regeln.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Vorbemerkung – warum ein Referat zur Unternehmensstiftung?

3. Kann eine Unternehmensstiftung überhaupt geeignet sein, um ein kaufmännisches Unternehmen zu betreiben?

A. «Anti trust law» (Standard Oil Trust) / «Enron»

B. Einige Beispiele

Victorinox-Stiftung / Ernst Göhner Stiftung / Fondation Hans Wilsdorf (Rolex) / Kuoni und Hugentobler – Stiftung / Dätwyler Stiftung / Hasler Stiftung / Jacobs Stiftung / Ricola Foundation / Sandoz - Fondation de Famille / Vontobel-Stiftung / Bata Schuh Stiftung



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Vorbemerkung – warum ein Referat zur Unternehmensstiftung?

4. Fazit

Stiftungen können sich zur Führung eines kaufmännischen Unternehmens eignen und ermöglichen gleichzeitig die Regelung der Unternehmensnachfolge.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Beispiel Kuoni und Hugentobler Stiftung
2. Errichtung einer Stiftung
3. Errichtungsgründe für Unternehmensstiftungen
4. Definition
5. Der Stiftungszweck
6. Der Stiftungsselbstzweck
7. Die Investition des Stiftungsvermögens
8. Die Unternehmensstiftung als gemeinnützige Stiftung
9. Die Unternehmensstiftung als Familienstiftung
10. Einwirkungsrechte
11. Schlussbemerkungen



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Beispiel Statuten Kuoni und Hugentobler Stiftung

- A. Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens
- B. Wirtschaftlicher oder nicht-wirtschaftlicher Zweck
- C. Erhalt des kaufmännischen Unternehmens

«Die Stiftung **bezweckt**, den Konzern "Kuoni Reisen Holding AG" (vormals "**Reisebüro Kuoni AG**") in Zürich unter der Aufrechterhaltung des bisherigen Gesellschaftszweckes auf solider Grundlage **dauernd** zu **erhalten.** »



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Errichtung einer Stiftung (Art. 80 ZGB)

«Zur Errichtung einer Stiftung bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck.»



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Errichtung einer Stiftung (Art. 80 ZGB)

Inhaltlich besteht das Stiftungsgeschäft in drei notwendigen Willenserklärungen:

1. Wille, eine selbständige Stiftung zu errichten (**Stiftungswille**)
2. Bezeichnung des zu widmenden Vermögens (**Stiftungsvermögen**)
3. Umschreibung des besonderen Zwecks (**Stiftungszweck**)

Diese drei Willensäußerungen gehören zwingend in das Stiftungsgeschäft, d.h.

1. die Errichtungsurkunde
2. die letztwillige Verfügung

Eine Delegation oder ein Verweis in ein Reglement sind nicht zulässig.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Errichtungsgründe für Unternehmensstiftungen

- Langfristige Sicherung der Existenz eines Unternehmens
- Schutz vor Unternehmensübernahmen
- Kurz- und mittelfristige Lösung, falls keine Unternehmensnachfolger vorhanden sind
- Mitbeteiligung und Mitbestimmung von Mitarbeitern
- Personalfürsorge
- Ideeller Zweck / Gemeinnütziger Zweck
- Erhalt des Familienvermögens
- Absicherung der Familie des Unternehmers



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Definition

- Die Unternehmensstiftung ist eine Stiftung, welche **zur Verfolgung eines wirtschaftlichen oder nicht-wirtschaftlichen (idealen) Stiftungszwecks** ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes **Gewerbe betreibt**.
- Der **Betrieb** eines **kaufmännischen Unternehmens allein definiert** die **Unternehmensstiftung**.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Definition

- Keine gesetzliche Sonderform
- Unternehmensstiftungen sind deshalb meistens:
 - A. **Gewöhnliche Stiftungen** oder
 - B. **Familienstiftungen**
- Typischer- und **richtigerweise** spezifische **Umschreibung** des **Stiftungsvermögens**
- Typischer- aber **fälschlicherweise** spezifische **Umschreibung** des **Stiftungszwecks**



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Definition

A. Unternehmensträgerstiftung

→ Aufgabe der Stiftung ist der Betrieb eines Unternehmens

B. Holdingstiftung

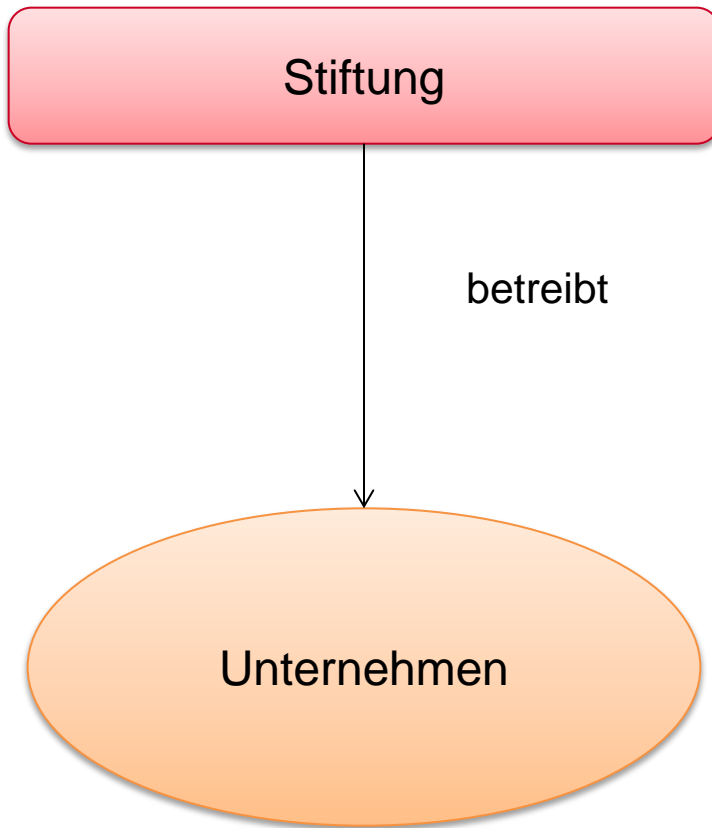
→ Stiftung ist mindestens massgeblich an einem Betrieb beteiligt



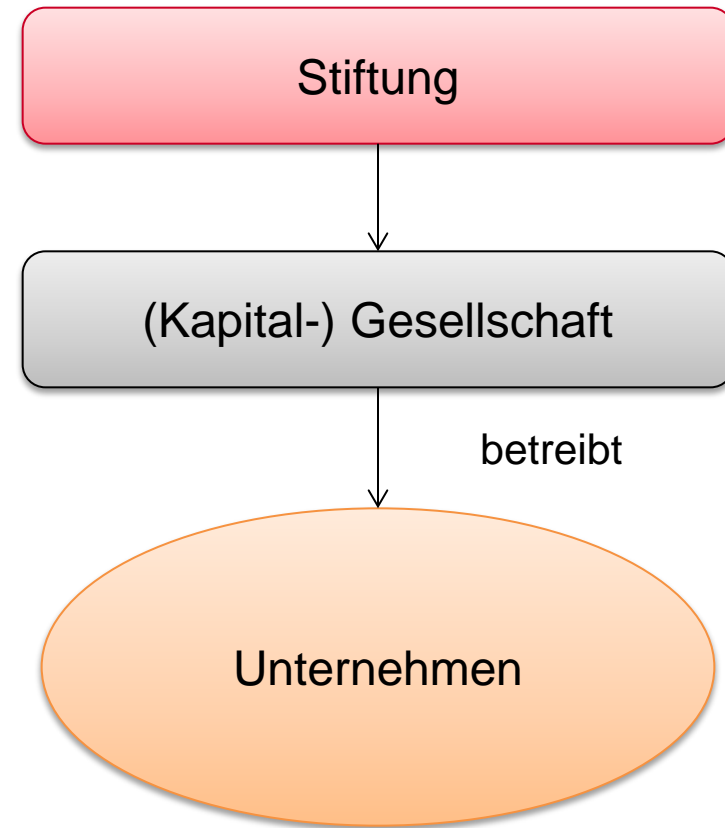
DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Definition

Unternehmensträgerstiftung



Holdingstiftung





DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Der Stiftungszweck

Der Stiftungszweck stellt die „Seele“ der Stiftung dar und definiert als Willensäußerung des Stifters die **Aufgabe** und das **Ziel** der Tätigkeit der **Stiftung**. Als Stiftungszweck kommt „irgendein Zweck“, d.h. jeder denkbare ideale oder wirtschaftliche Zweck, in Betracht.

Die **Umschreibung** des **Stiftungszwecks** umfasst **auch** deren **Destinatärkreis**. Die Destinatäre stellen die Adressaten der Zweckverwirklichung der Stiftung dar. Die Beschreibung des Destinatärkreises präzisiert und konkretisiert einerseits die Stiftungsaufgabe und umschreibt die Ausrichtung der Stiftungsleistungen.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Der Stiftungszweck

Wirtschaftlicher Zweck: Nach mehrheitlich herrschender Lehre verfolgen Unternehmensstiftungen, die den **Erhalt** des **Unternehmens**, welches die **Stiftung betreibt** oder **hält, bezwecken**, ebenfalls einen **wirtschaftlichen Zweck**.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Der Stiftungszweck

- A. Ausgangsproblem: Kann eine Stiftung als «Teilzweck» oder «einzigem Zweck» den Erhalt des kaufmännischen Unternehmens vorsehen?
- B. BGE 75 II 81 ff. (17. März 1949)
BGE 127 III 337 ff. (18. Mai 2001)



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Der Stiftungszweck

BGE 75 II 81 ff.:

Der **Hauptzweck** der **Erhaltung** des **eigenen kaufmännischen Unternehmens** ist – **neben** einem **anderen Nebenzweck** – **zulässig**.

Ob damit gefolgert werden kann, dass auch eine Stiftung, welche als **einzigsten „Zweck“** die Erhaltung des eigenen kaufmännischen Unternehmens verfolgt, zulässig ist, ist **nicht abschliessend geklärt**.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Der Stiftungszweck

BGE 127 III 337 ff.:

Das bundesgerichtliche Urteil befasste sich mit einer

Unternehmensstiftung, welche gemäss den Statuten **mehrere Zwecke** verfolgt, nämlich die Erhaltung und Förderung des kaufmännischen Unternehmens, die Gewährung von Beiträgen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung, die Ausschüttung von Beiträgen zu Forschungszwecken sowie die Fürsorge der Arbeitnehmer des kaufmännischen Unternehmens sowie deren Angehörige und Hinterbliebene.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Der Stiftungszweck

BGE 127 III 337 ff.:

Der **Zweck** der **Erhaltung** und **Förderung** des **eigenen kaufmännischen Unternehmens** stellte lediglich einen "**Teilzweck**" dar.

Gemäss dem Bundesgerichtsurteil verfolgt die Stiftung mit dem Teilzweck der **Erhaltung** und **Förderung** des **eigenen Unternehmens** einen im Wesentlichen wirtschaftlichen Zweck.

Die Verfolgung eines wirtschaftlichen Teilzwecks, der die Erhaltung und Förderung des eigenen Unternehmens beabsichtigt, ist **zulässig**.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Der Stiftungszweck

BGE 127 III 337 ff.:

Ob aus dem Urteil des Bundesgerichts zu schliessen ist, dass eine Stiftung, welche **ausschliesslich** den "**Zweck**" der Förderung und Erhaltung des eigenen kaufmännischen Unternehmens beabsichtigt, ebenfalls zulässig ist, ist **bis heute umstritten geblieben**.

Eine eindeutige Folgerung hierzu kann dem Bundesgerichtsurteil jedenfalls nicht entnommen werden.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Der Stiftungselbstzweck

Nach der hier vertretenen Ansicht stellt die (blosse) **Erhaltung** und **Mehrung** des **Stiftungsvermögens** **kein Stiftungszweck** im Sinne von Art. 80 ZGB dar, sondern nur einen dem eigentlichen Stiftungszweck – terminologisch anders verstanden – "untergeordneten Nebenzweck".

Terminologisch richtig handelt es sich um eine **Anlagevorschrift**, welche bestimmt, wie das Stiftungsvermögen zu investieren ist.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Der Stiftungsselbstzweck

Eine **Stiftung**, deren **einzigster „Zweck“** in der blossen **Erhaltung** und **Mehrung** des **Stiftungsvermögens** besteht, weisst nach der hier vertretenen Ansicht keinen zulässigen Stiftungszweck auf und ist damit **nicht anerkennungsfähig**.

Die **Vermögensbewirtschaftung** stellt den selbstverständlichen **Kern** der **Stiftungs(verwaltungs)tätigkeit** dar; erst die **Verwendung** des **Ergebnisses** der **Vermögensbewirtschaftung**, sei dies in Kapitalerträgen und Kapitalgewinnen, ist als eigentlicher **Stiftungszweck** zu qualifizieren.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Der Stiftungsselbstzweck

Unternehmensstiftungen, welche **einzig** und **allein** die **(Fort-)Führung** **oder den Erhalt** eines Unternehmens bezwecken, sind **nichtig**.

Hat der Stifter **weitere Haupt- oder Nebenzwecke genannt**, stellen diese **allein** den **Stiftungszweck** dar.

Praxis: Bedenken zur Unternehmensselbstzweckstiftung werden nicht geteilt, denn nach dem bundesgerichtlichen Urteil vom 18. Mai 2001 wurden einige weitere Unternehmensselbstzweckstiftungen errichtet.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Die Investition des Stiftungsvermögens

Ausgangslage

- Primäre Orientierung an ursprünglicher Zusammensetzung und Willen des Stifters

Anlagegrundsätze

- Liquidität
- Rendite
- Sicherheit
- Risikoverteilung / Diversifikation
- Substanzerhaltung
- Anerkannte kaufmännische Grundsätze



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Die Investition des Stiftungsvermögens

- Ausgaben- und Investitionsrichtlinien
- Künftige Veräußerung des Betriebs/Beteiligungen
- Auswahl der Führungsperson des Betriebs
- Operative Unternehmenstätigkeit
- Vertretung in der Generalversammlung



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Die Investition des Stiftungsvermögens und Art. 85 ZGB

«Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die **Organisation** der Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert».

(Zudem: **Drittrechte** dürfen nicht beeinträchtigt werden).



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Die Investition des Stiftungsvermögens und Art. 86 ZGB

«Die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde kann auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder des obersten Stiftungsorgans den **Zweck** der Stiftung ändern, wenn deren ursprünglicher Zweck eine **ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten** hat, so dass die Stiftung dem **Willen** des **Stifters offenbar entfremdet** worden ist».

(Zudem: **Drittrechte** dürfen nicht beeinträchtigt werden).



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Die Investition des Stiftungsvermögens und Art. 86b ZGB

«Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans **unwesentliche Änderungen** der **Stiftungsurkunde** vornehmen, sofern dies aus triftigen sachlichen Gründen als geboten erscheint und keine **Rechte Dritter** beeinträchtigt».

Beispiel: Bestimmungen betreffend Stiftungsvermögen



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Die Investition des Stiftungsvermögens und die Familienstiftung

Umstritten ob bei Familienstiftungen einem Stiftungsorgan (Aufsichts- oder anderes Organ), d.h. der Stiftung selbst, die **Abänderungskompetenzen** gemäss Art. 85, 86, 86b zukommt oder nicht.

Zuständigkeit Gericht ?

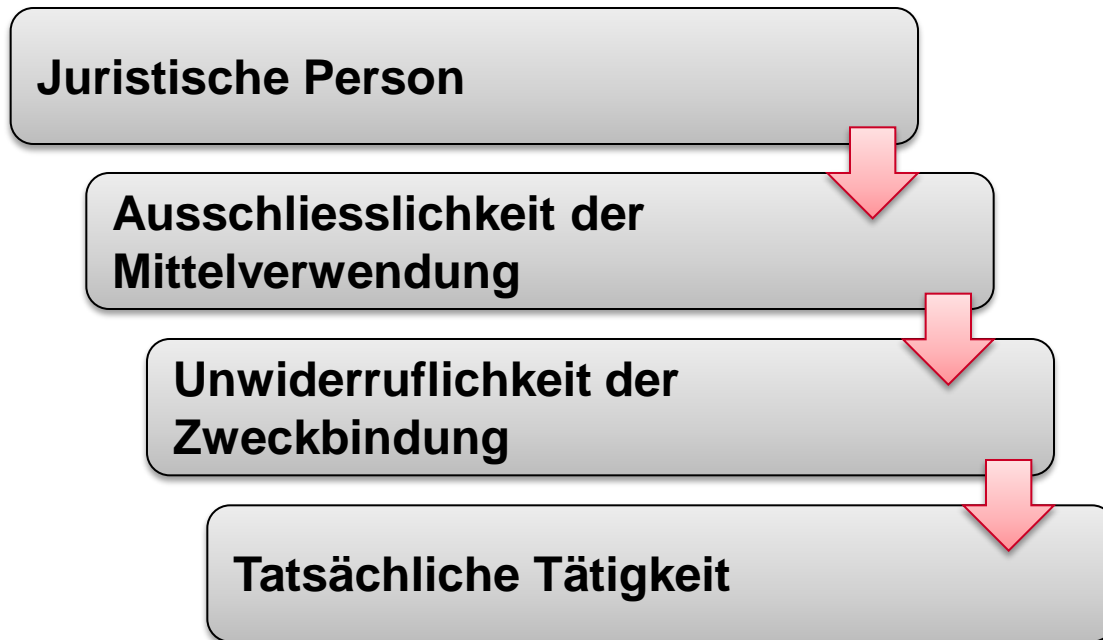
Zuständigkeit Stiftungsorgan ?



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG

Steuerbefreiung | Voraussetzungen im Allgemeinen

KS Nr. 12 EStV vom 8. Juli 1994: Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder *gemeinnützige Zwecke* oder Kultuszwecke verfolgen;
Abzugsfähigkeit von Zuwendungen



~~thesaurierende
Stiftungen~~



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG

Steuerbefreiung | Voraussetzungen im Allgemeinen

Allgemeininteresse

- Tätigkeit in karitativen, humanitären, wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen
- Massgebend ist die «Volksauffassung»
- Kreis der Destinatäre soll grundsätzlich offen sein

Uneigennützigkeit

- Dem Handeln hat «Gemeinsinn» zugrunde zu liegen
- Zugunsten des Allgemeininteresses sind «Opfer» zu erbringen
- Fehlen von Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck

Objektiv

Subjektiv



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS GEMEINNÜTZIGE STIFTUNG

Gemeinnützige Zwecksetzung vs. Unternehmenstätigkeit

1. Grundsatz: Unternehmerische Tätigkeit ist nicht gemeinnützig (vgl. Art. 56 lit. g DBG; § 61 lit. g StG ZH)
2. Steuerbefreiung auch bei Erwerbszweck möglich → evtl. *teilweise* Befreiung
3. Reine Kapitalanlagen (auch > 50% Beteiligungen) möglich, sofern
 - a. keine Einflussnahme auf Unternehmensführung möglich + klare **organisatorische Trennung** zwischen **Stiftungsrat** und **Verwaltungsrat**
 - b. (bei wesentlichen Beteiligungen) die Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist, d.h. dass von der Stiftung gehaltenes Unternehmen ins Gewicht fallende **Zuwendungen** an die **Stiftung** zu leisten hat



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Partizipation der Familie

- A. Als Begünstigte einer Familienstiftung
- B. Als Sonderrechtsberechtigte
- C. Als Inhaber von Einwirkungsrechten



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Definition

Ein Vermögen kann mit einer Familie dadurch verbunden werden, dass zur Bestreitung der Kosten der **Erziehung**, **Ausstattung** oder **Unterstützung** von Familienangehörigen oder zu **ähnlichen Zwecken** eine Familienstiftung nach den Regeln des Personenrechts oder des Erbrechts errichtet wird.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Zusatz zur Definition

Die Errichtung von **Familienfideikommissen** ist **nicht mehr gestattet**.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Zulässiger Destinatärkreis I

- Familie, d.h.
- Die durch **Blutsverwandtschaft**, **Ehe** oder **Adoption** verbundenen Personen
- Zur Familie gehört auch der **Stifter** selbst
- Wohl auch: Personen, die in eingetragenen Partnerschaften leben
- Nach modernem Verständnis zudem gefestigte Konkubinatspartner



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Zulässiger Destinatärkreis II

- **Hausgenossen**, **Pflegekinder** und sonstige unter der Hausgewalt stehende Personen
 - **negativ**: Destinatäre einer **Familienstiftung**
 - **zulässig**: Begünstigung im Rahmen einer **gewöhnlichen Stiftung**
 - gemischte Stiftung
 - zudem: Belastung einer Stiftung mit einer Auflage, Forderung, Vermächtnis, Nutzniessung



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Zulässiger Destinatärkreis III

- Juristische Personen: Können nicht Begünstigte einer **Familienstiftung** sein, selbst wenn diese durch einen Familiendestinatär gehalten wird.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Statutarische Ausgestaltungsmöglichkeiten I

- **Weitgehende Ausgestaltung** möglich, z.B. Ausschluss bestimmter oder bestimmbarer Personen
- Zulässig ist zudem Beschränkung auf:
 - männliche oder weibliche Begünstigte
 - Träger des Familiennamens
 - Namensträger
 - Bürgerort
 - schweizerische Nationalität
 - Bestimmte Konfession



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Statutarische Ausgestaltungsmöglichkeiten II

- Zulässig ist zudem Beschränkung auf:
 - Eheliche Abkunft
 - Wohnsitz
 - Blutsverwandtschaft



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Kosten für Erziehung I

- Kosten des Unterrichts für **Grundausbildung** sowie **weiterführende Ausbildung** an Universitäten, Berufsschulen und anderen Unterrichtsinstituten
- Erst-, Zweit- und Weiterausbildung (Umschulung, Berufseinstieg, Berufswechsel, Allgemeinbildung, künstlerische Weiterbildung, Bildungsausbau, Forschungsvorhaben)
- Bei auswärtiger Unterbringung: Kosten des mit der Erziehung und Ausbildung zusammenhängenden **Lebensunterhalts** (Internate, Pensionate, Erziehungsheime, Miete, Reisen, Transport)



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Kosten für Erziehung II

- Entsprechend: Finanzierung des allgemeinen Lebensunterhalts während der Erziehungs- und Ausbildungsphase
- Unzulässig: allen Begünstigten wird bis zum Erreichen eines bestimmten Altersjahres ohne Weiteres der allgemeine Lebensunterhalt finanziert



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Ausstattung I

- Früher: Ausschliesslich Mitgift heiratsfähiger oder tatsächlich heiratender Töchter
- Heute: Alles, was der **Existenzbegründung**, **-sicherung** und **-verbesserung**, insbesondere bei **Heirat** oder **Aufnahme** einer **selbständigen Berufstätigkeit**, dient

Einschränkend: durch Ausstattung soll keine voraussetzungslose Finanzierung des Lebensunterhalts erfolgen

- Mitarbeit von Familienmitgliedern im Unternehmen?



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Ausstattung II

- Heute: Zulässig sind
 - **Startkapital** zur Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit
 - «**familiäre**» **Existenzbegründung**



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Unterstützungsleistungen

- Überbrückung finanzieller Notlage
- Vorausgesetzt wird eine **Bedarfssituation** eines Begünstigten



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Zulässige ähnliche Zwecke I

Zulässig gemäss Rechtsprechung:

- Unterhalt einer Familiengrabstätte
- Lesen von Seelenmessen

Wohl zulässig gemäss Rechtsprechung (sofern nicht einziger Zweck):

- Unterhalt eines Denkmals des Stifters
- Verfassen einer Familienchronik
- Erhaltung von Familienschriften oder Familienchroniken
- Finanzierung regelmässiger Familienzusammenkünften



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Unzulässig

- Erhalt von Sammlungen oder Familienschmuck ausschliesslich zugunsten von Familienangehörigen
- Erwerb oder Unterhalt einer Liegenschaft, die Familienmitgliedern zur Repräsentation oder Erholung zur Verfügung steht
- Zudem: keine Begünstigung einer einzelnen Person, da Indiz für unzulässige Unterhaltsstiftung



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Sonderrechte – Zweck

Wer Vermögenswerte in eine Stiftung einbringt, möchte sich unter Umständen selber oder zugunsten individuell bestimmter Einzelpersonen gewisse **Rechte** auf **Nutzung**, **Benutzung**, **Gebrauch** oder **Verbrauch** von **Substanz** und/oder **Erträgen** des **Stiftungsvermögens** vorbehalten.



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Sonderrechte – Zulässigkeit gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung

- Sonderrechte sind zulässig (BGE 79 II 113 ff.)
- Sonderrechte stehen Art. 335 Abs. 2 ZGB nicht per se entgegen
- Mittels Sonderrechten kann eine **voraussetzungslose Unterhaltsgewährung** erzielt werden
- «**Eigentlicher**» **Stiftungszweck** muss aber **ernstlich gewollt** sein (d.h. es ist davon auszugehen, dass für diesen dereinst finanzielle Mittel zur Verfügung stehen)



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Sonderrechte – Wirkung

- **Aufschub** des **Stiftungszwecks**
- Der den Sonderrechten unterliegenden Vermögenswert und/oder dessen Erträge stehen vorerst nicht zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zur Verfügung



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Arten von Sonderrechten

- Dingliche Rechte am Stiftungsvermögen
 - Nutzniessungsrecht
 - Wohnrecht
- Obligatorische Rechte am Stiftungsvermögen
 - «Auflage», an den Unterhalt des Stifters beizutragen
 - Rentenvermächtnis



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG ALS FAMILIENSTIFTUNG

Sonderrechte – Fazit

- Zulässig zugunsten **einzelner, individuell bestimmter** Familienangehöriger
- Zu prüfen anhand Art. 335 Abs. 1 ZGB, wenn **allgemein** zugunsten von **Familienangehörigen** eingeräumt
- Unzulässig ist die dauernde Vermögensbindung zugunsten einer bestimmten oder bestimmbaren Familie, verbunden mit bedingungslosen Genussrechten unbestimmt vieler Generationen



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Einwirkungsrechte

- Tätigkeit als Stiftungsrat
- Wahlrechte und Abberufungsrechte
- Genehmigungs- und Weisungsrechte
- Erlass von Stiftungsreglementen



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Schlussbemerkungen

Kaufmännisches Unternehmen (Stiftungsvermögen)

vs. Stiftungszweck

vs. Selbstzweck

vs. Investition des Stiftungsvermögens



DIE UNTERNEHMENSSTIFTUNG

Schlussbemerkungen

Gemeinnützige Unternehmensstiftung

Familienunternehmensstiftung

Sonderrechtsberechtigte

Einwirkungsrechte



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Oliver Arter
Froriep AG
Bellerivestrasse 201
8034 Zürich

Tel. 044 386 60 00
Fax. 044 383 60 50
Email oarter@froriep.ch
Linkedin <https://ch.linkedin.com/in/oliverarter>
Twitter <https://twitter.com/oarart>